



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie**
Der Minister

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtages Brandenburg
Herrn Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

nachrichtlich:

Präsident des Landtages Brandenburg
Herrn Gunter Fritsch

Chef der Staatskanzlei
Albrecht Gerber

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 - 5030
Fax: (0331) 27548 - 5017
Internet: www.masf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 15. November 2012

Mündliche Anfrage Nr. 1133

- Anerkennung von in Brandenburg staatlich geprüften Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in anderen Bundesländern -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Hoffmann,

in der Anlage übergebe ich Ihnen die schriftliche Beantwortung Ihrer oben genannten mündlichen Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Baaske



Mündliche Anfrage Nr. 1133

- Anerkennung von in Brandenburg staatlich geprüften Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in anderen Bundesländern

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind die generalistischen Fachkräfte für die Betreuung von Menschen aller Altersgruppen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie erwerben in ihrer Ausbildung spezielle berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsfeld Heilerziehungspflege. Die für die Ausführung von Behandlungspflege erforderlichen Qualifikationen erwerben sie nicht.

Bei der Frage der Anerkennung muss man unterscheiden.

1. Berufsrechtlich ist Heilerziehungspflege etwas anderes als Altenpflege. Von daher können Heilerziehungspfleger natürlich nicht ohne weiteres die staatliche Anerkennung als Altenpfleger erhalten. Nach § 7 Bundesaltenpflegegesetz können sie aber in eine stark verkürzte Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger eintreten.

Durch das Bundesaltenpflegegesetz ist damit eindeutig und für alle Bundesländer verbindlich geregelt, wie mit der berufsrechtlichen Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Bezug auf die Altenpflegeausbildung umzugehen ist. Ich gehe daher davon aus, dass sich die mündliche Anfrage nicht auf eine berufsrechtliche Anerkennung bezieht.

2. Heimrechtlich ist in Baden- Württemberg vorgegeben, dass 50 % der für Pflege und Betreuung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fachkräfte sein müssen. Derzeit werden Heilerziehungspfleger als Fachkräfte gezählt. Ich sage „derzeitig“, weil es in Baden- Württemberg noch keine Personalverordnung zum Landesheimgesetz gibt. Die alte Regierung hatte in ihrem Entwurf vorgehabt, Heilerziehungspfleger heimrechtlich nicht weiter als Fachkräfte anzuerkennen. Es bleibt abzuwarten, was die neue Regierung machen wird.

In Brandenburg differenzieren wir nach dem Einsatzfeld der Heilerziehungspfleger. Sie sind Fachkräfte für die soziale Betreuung – davon verstehen sie sehr viel-, aber sie sind keine Fachkräfte in der Pflege- denn davon verstehen sie zu wenig.

Zusammengefasst auf Ihre Frage geantwortet:

- Berufsrechtlich ist im Grundsatz bundesrechtlich geregelt, dass Heilerziehungspfleger deutlich verkürzt die Altenpflegeausbildung machen und hierüber auch Pflegefachkraft werden können.
- Heimrecht ist nach der Föderalismusreform Landesrecht. Möglichkeiten eines bundeseinheitlichen Vorgehens gibt es daher nicht. Daher bestehen unterschiedliche Regelungen der Länder –ich finde die Regelung in Brandenburg im Übrigen sachgerechter als die in Baden- Württemberg.